

Wil, 1. August 2018

Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler

In Ausführung von Art. 16 Abs. 3 lit. a-c VVU und gemäss Art. 13 lit. b Ziff. 4 der Schulordnung erlässt der Schulrat Wil folgende Weisungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Grundsatz**
- Ziffer 1
Betreffend die Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler gelten die kantonale Gesetz- und Verordnungsgebung sowie das Funktionendiagramm der Schulen der Stadt Wil.
- Zuständigkeit**
- Ziffer 2
¹ Die Schulleitung der Schule des Kindes ist in Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zuständig für die
- a) Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu 40 Halbtagen pro Schuljahr (inkl. Freistellung von besonderen Unterrichtswochen)
 - b) Dispensation von einzelnen Lektionen bei Sportschülerinnen und -schülern gemäss städtischer Regelung
 - c) Dispensation von Wahlfächern
- ² Das Departement Bildung und Sport ist zuständig für alle übrigen Gesuche.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEWILLIGUNG

- Zwingende Fälle**
- Ziffer 3
Urlaub *muss* den Schülerinnen und Schülern in den folgenden Fällen gewährt werden:
- a) Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter oder der Geschwister, wenn diese in der Schweiz stattfindet (1 Tag)
 - b) Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter oder der Geschwister, wenn diese im Ausland stattfindet (3 Tage)
 - c) Tod des Vaters, der Mutter, eines Geschwisters oder einer anderen Person, zu dem das Kind im Alltag einen intensiven Kontakt pflegte (3 Tage)
 - d) Fremdbestimmte schwerwiegende familieninterne oder -externe Ereignisse, welche einen Aufenthalt des Kindes ausserhalb des Unterrichtsorts objektiv erforderlich machen
 - e) Teilnahme an Vereinsanlass, wenn diese für den Verein wichtig ist
 - f) Teilnahme an sportlichem Wettbewerb oder künstlerischem Anlass auf Grund nachweislich vorhandenem ausserordentlichen Talent

Fakultative Fälle	<p><u>Ziffer 4</u> Urlaub <i>kann</i> den Schülerinnen und Schülern unter Anrechnung des Freistellungskontingents in den folgenden Fällen ausnahmsweise gewährt werden, sofern es die schulbetrieblichen Verhältnisse gestatten, der Schule keine Nachteile erwachsen und die von den Eltern vorgebrachte Begründung anerkennenswert und wichtig genug ist, um eine Bewilligung des Gesuchs zu rechtfertigen:</p> <ol style="list-style-type: none">Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter oder der Geschwister, wenn diese in der Schweiz stattfindet (<i>mehr als 1 Tag</i>)Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter oder der Geschwister, wenn diese im Ausland stattfindet (<i>mehr als 3 Tage</i>)Tod des Vaters, der Mutter, eines Geschwisters oder eines anderen Familienmitglieds, zu dem das Kind im Alltag einen intensiven Kontakt pflegte (<i>mehr als 3 Tage</i>)Teilnahme an einem Familienfest, wenn dieses für das Kind von einem besonderen Wert ist (1 Tag)Teilnahme an Vereinsanlass, wenn diese für das Kind wichtig istTeilnahme an sportlichem Wettbewerb oder künstlerischem Anlass, wenn diese für das Kind wichtig ist
Freistellungskontingent	<p><u>Ziffer 5</u> Für Ferien und für beliebige andere, von den vorstehenden Bestimmungen nicht erfasste Zwecke steht ausschliesslich das Freistellungskontingent zur Verfügung: Die Eltern reichen der Klassenlehrperson vorgängig eine schriftliche Meldung ein, wonach sie ihr Kind für höchstens zwei Halbtage je Schuljahr vom Unterricht befreien (Art. 96 Abs. 2 VSG).</p> <p>Sofern die beabsichtigte Freistellung eine obligatorische Veranstaltung betrifft, deren Gelingen massgeblich von der Anwesenheit des Kindes abhängig ist (z. B. Hauptdarsteller/-in an der Schlussfeier), muss die Mitteilung der Eltern terminlich so erfolgen, dass die Schule hinreichend Zeit hat, eine Ersatzlösung vorzubereiten.</p>
Ferien, Ferienverlängerungen	<p><u>Ziffer 6</u> Beinhaltet ein Gesuch einen reinen Ferienzweck oder grenzt der geplante Urlaub zeitlich unmittelbar an eine Schulferienwoche, so sind Lehrpersonen und Schulleitungen verpflichtet, das Gesuch unabhängig von der Urlaubsdauer dem Departement Bildung und Sport zur Entscheidung weiterzuleiten.</p>
	<p><u>Ziffer 7</u> Gesuche für zusätzliche Ferien oder Ferienverlängerungen werden vom Departement Bildung und Sport grundsätzlich abgelehnt. Basiert ein Gesuch auf einer Ursache, die von den Eltern nicht oder nur bedingt beeinflussbar ist, und ist eine Bewilligung für das Kind von einem sehr besonderen, einmaligen Wert, so kann das Departement Bildung und Sport das Gesuch ausnahmsweise bewilligen, wobei in diesem Falle auf den einmaligen Charakter der Bewilligung hingewiesen wird.</p>
Beruflich bedingte Gesuche	<p><u>Ziffer 8</u> Beruflich bedingte Pläne der Eltern, die einen Aufenthalt des Kindes im Ausland objektiv erforderlich machen, können vom Departement Bildung und Sport bewilligt werden, sofern dem Gesuch ein Nachweis beigelegt ist, in welcher Weise eine hinreichende Beschulung des Kindes sichergestellt wird.</p>

Religiöse Feiertage Ziffer 9
Für hohe religiöse Feiertage bei besonderen Glaubensbekenntnissen (insbesondere Islam, Judentum, Hinduismus, Buddhismus) kann auf Antrag der Eltern ein Tag Urlaub gewährt werden. Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen sind die beiden frei zu wählenden Halbtage des Freistellungskontingents einzusetzen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Einreichung Ziffer 10
Urlaubsgesuche, die eine voraussehbare Abwesenheit zum Inhalt haben, sind der Lehrperson des Kindes oder der Schulleitung einzureichen. Die Einreichung muss zeitlich so erfolgen, dass die Entscheidung der Schulleitung und gegebenenfalls des Departements Bildung und Sport vor dem geplanten Urlaubsantritt möglich ist.

Geschwister Ziffer 11
Stellen Eltern ein identisch lautendes Urlaubsgesuch für mehr als eines ihrer Kinder, so reichen sie das Gesuch bei der Lehrperson des ältesten Kindes oder der entsprechenden Schulleitung ein. Das eingereichte Gesuch nennt auch die Namen der jüngeren Geschwister, deren Klasse, Lehrperson und Schulhaus. Die Absprachen mit den Schulen der Geschwister erfolgt durch die für das älteste Kind zuständige Schulleitung.

Verfahren Ziffer 12
Gegen Entscheide kann innert 14 Tagen beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

Fristen Ziffer 13
Vom Departement Bildung und Sport zu beurteilende Gesuche müssen diesem mindestens 15 Unterrichtstage vor Beginn des geplanten Urlaubs vorliegen. Zu spät eingereichte Dokumente gelten als abgelehnt.

Nicht voraussehbare Abwesenheit Ziffer 14
Nicht voraussehbare Abwesenheiten, namentlich eine Erkrankung des Kindes, sind der Lehrperson raschestmöglich (spätestes unmittelbar vor Unterrichtsbeginn zu melden). Bestehen begründete Zweifel an einer Krankmeldung, so kann die Lehrperson verlangen, dass ihr innert dreier Tage ein Arztzeugnis vorliegt. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so wird die Absenz dem Departement Bildung und Sport als unentschuldigt gemeldet.

Inkrafttreten Ziffer 15
Diese Weisungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

Wil, 1. August 2018

Stadt Wil



Jutta Röösl
Schulratspräsidentin



Andres Ulmann
Schulratssekretär